Wohnanlage Fasanenhof Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart

- - -

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma
 - "Wohnanlage Fasanenhof Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung"
- (2) Sitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2 Aufgabe der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Wohnund Gemeinschaftsanlage für Körperbehinderte mit Begegnungsstätte, Therapieanlagen, Hilfs- und Pflegedienst sowie anderer den Behinderten dienenden Einrichtungen.
- (2) Die Anlage dient als überregionales Zentrum der Eingliederung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlfahrern, in das soziale Leben.
- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit (§ 3) und der kommunalen Aufgabenstellung alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Sie kann sich an anderen Unternehmen mit gleicher Zielsetzung beteiligen oder mit diesen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) durch Unterstützung von Personen, die infolge ihrer körperlichen Behinderung nicht nur vorübergehend der Hilfe bedürfen.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Gewinne sind entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, im "Amtsblatt der Stadt Stuttgart" veröffentlicht, im Übrigen erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

26.000 EUR (i.W. EUR sechsundzwanzigtausend).

- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:
 - 1. die Landeshauptstadt Stuttgart mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von insgesamt 13.000 EUR;
 - 2. der Behindertenzentrum Stuttgart e.V. mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von insgesamt 11.500 EUR;
 - 3. der Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V. mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von insgesamt 1.500 EUR.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile, Veränderung der Beteiligungsverhältnisse, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

- (1) Eine Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere eine Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Diese setzt eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung voraus.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft Veränderungen in seiner Person oder des Umfangs seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt für den Nachweis § 35 Grundbuchordnung entsprechend.

- (3) Geschäftsanteile eines Gesellschafters können von diesem geteilt und zusammengelegt werden. Die Teilung und Zusammenlegung bedarf der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.
- (4) Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht, die Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

- 1. der oder die Geschäftsführer (Geschäftsführung)
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Geschäftsführer, er bestellt sie und beruft sie ab.
- (2) Die Geschäftsführer werden auf höchstens 5 Jahre bestellt, § 84 Abs. 1 und 3 des Aktienrechtes gelten sinngemäß.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte sorgfältig und gewissenhaft nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag sowie den darauf beruhenden Beschlüsse von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigeren Maßnahmen miteinander zu beraten.
- (5) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers ein Aufsichtsratsbeschluss endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.
- (6) Die Geschäftsführer können im gegenseitigen Einvernehmen eine Geschäftsordnung aufstellen und die Tätigkeitsgebiete unter sich aufteilen,

ohne dass hierdurch ihre Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb beeinflusst wird. Durch Aufsichtsratsbeschluss kann jederzeit eine Geschäftsordnung erlassen und auch eine durch die Geschäftsführer aufgestellte Geschäftsordnung geändert werden.

- (7) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf ein Geschäftsführer nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen, soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. Durch Aufsichtsratsbeschluss können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (8) Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat gilt § 90 AktG sinngemäß.
- (9) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (10) Durch Aufsichtsratsbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes entgegen § 52 GmbHG keine Anwendung finden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die §§ 105, 116, 394 und 395 AktG gelten entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die 5 Mitglieder werden von den Gesellschaftern wie folgt entsandt und abberufen:
 - a) Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.: ein Mitglied
 - b) Landeshauptstadt Stuttgart: zwei Mitglieder
 - c) Behindertenzentrum Stuttgart e.V.: zwei Mitglieder.

Bei diesen Entsendungs- und Abberufungsrechten handelt es sich jeweils um anteilsgebundene Sonderrechte, die im Rahmen einer Übertragung des Geschäftsanteils des jeweiligen Gesellschafters auf den Geschäftsanteilserwerber übergehen. Diese Sonderrechte entfallen, wenn die Landeshauptstadt Stuttgart nicht mehr Gesellschafter ist und aufgrund einer Änderung des Gesellschaftsvertrags die Bildung eines Aufsichtsrats nicht mehr vorgesehen ist.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrats läuft ab mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Festvergütung und eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats festsetzen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, so entsendet der jeweilige Gesellschafter unverzüglich einen Nachfolger. Dessen Amtszeit gilt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (7) Dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats anstelle verhinderter Mitglieder teilnehmen, wenn sie von diesen schriftlich ermächtigt sind. Sie können schriftliche Stimmenabgaben von abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern überreichen.
- (8) Schriftliche Stimmübertragung auf andere Aufsichtsratsmitglieder ist möglich.
- (9) Im Übrigen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter abgegeben.
- (2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, wenn das Gesetz es verlangt, die Geschäfte es erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder von der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Der oder die Geschäftsführer nehmen in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, davon der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder, davon der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftervertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Stimmenzählung nicht berücksichtigt.
- (6) Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 107 Abs. 2 AktG gilt im Übrigen sinngemäß. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmt.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat schließt Dienstverträge mit den Geschäftsführern ab und entscheidet über alle nicht im Dienstvertrag geregelten persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführer.
- (3) Abgesehen von den gesetzlich oder an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrags vorgesehene Fällen bedürfen folgende Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - 1. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans (§14),
 - 2. die Übernahme neuer Aufgaben und die wesentliche Änderung bestehender Konzeptionen und Einrichtungen,
 - 3. Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - 4. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - 5. die Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat anderer Unternehmen.
 - 6. die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen,
 - 7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - 8. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten.

- 9. Einsatz von Finanzinstrumenten, Termingeschäften, Optionen oder Derivaten,
- 10. freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen,
- 11. Verzicht auf fällige Ansprüche; Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche,
- 12. Miet-, Pacht- und Leasingverträge (ausgeschlossen sind die Mietverträge über die Wohnungen zwischen der Wohnanlage Fasanenhof und den jeweiligen Mietern),
- 13. Festsetzung von Richtlinien über die Höhe der Miet- und Pachtzinsen,
- 14. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, bei Bauvorhaben auch die Schlussabrechnung;
- 15. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans,
- 16. die Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, Einstellung und Entlassung von Personal, wenn sie von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind,
- 17. die Zustimmung zu erheblichen Mehraufwendungen gegenüber den Ansätzen im genehmigten Wirtschaftsplan,
- 18. Anschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungswert eine in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze im Einzelfall übersteigt,
- 19. andere Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung oder im Einzelfall bestimmt sowie andere Aufgaben, die dem Aufsichtsrat durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesen werden können.
- 20. Eine Zustimmung zu den in vorstehendem Katalog enthaltenen Geschäftsführungsmaßnahmen ist nicht erforderlich, soweit diese einen jeweils vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag nicht übersteigen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind in der Regel im Aufsichtsrat vorzubereiten.
- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
 - a) Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie über die Entlastung der Geschäftsführer (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - b) in den in Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - d) auf Verlangen eines Gesellschafters, der in Höhe von mindestens 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- (7) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den gesetzlichen oder an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages genannten Fälle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (8) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

- 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- 2. die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung des Bilanzverlustes,
- 3. die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
- 4. die Wahl des Abschlussprüfers,
- 5. die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen,
- 6. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
- 7. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- 8. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmergegenstandes,
- 9. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist; ansonsten entscheidet der Aufsichtsrat und
- 10. Maßnahmen nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrags.
- (9) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Gesellschafter durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte können durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ferner ist eine fünfjährige Finanzplanung (mittelfristiger Erfolgs- und Vermögensplan) zu erstellen.
- (3) Der Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplans ist möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart und den übrigen Gesellschaftern zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch die Geschäftsführung mit ihr abzustimmen. Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans zur Festsetzung dem Aufsichtsrat vorzulegen und nach der Beschlussfassung den Gesellschaftern zu übersenden.

(4) Der Wirtschaftsplan ist durch einen Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und wenn von den Ausgaben und Einnahmen des Vermögensplans in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 15 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen. Der Prüfungsauftrag wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden erteilt.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem die Prüfung abgeschlossen und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt ist. Die Vorlage soll spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen über den Jahresabschluss teil.
- (3) Der Aufsichtsrat unterrichtet die Gesellschafter über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
- (4) Den Gesellschaftern sind der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.
- (5) Der Landeshauptstadt Stuttgart und der für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde werden die für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei einem Unternehmen die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (6) Der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens wird das Recht nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- (7) Im Amtsblatt der Stadt Stuttgart ist folgendes bekannt zu geben:
 - a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis
 - b das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
 - c) sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagerbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (2) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden. Das darüber hinausgehende Vermögen ist nach Beendigung der Liquidation auf die Landeshauptstadt Stuttgart mit der Verpflichtung zu übertragen, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

§ 17 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Durch Gesellschafterbeschluss kann Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung von einem bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können eingezogen werden:
 - a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss;
 - b) wenn sie der Gesellschaft gehören durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn die Summe der Nennbeträge sämtlicher Geschäftsanteile der Gesellschaft auch nach der Einziehung dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).
- (2) Die eventuelle Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Ausführungen und Bestimmungen der Public Corporate Governance für die Landeshauptstadt Stuttgart sind für die Gesellschaft, die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung maßgebend.

- - -